

Statuten Gewerbeverein Goldach

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der Gewerbeverein Goldach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sein Sitz befindet sich in Goldach.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbands St. Gallen (KGV). Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses kann er zusätzlich Mitglied anderer dem Gewerbe nahestehender Organisationen sein.

Art. 3 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, die Interessen des gesamten Gewerbes in den Bereichen Handwerk, Produktion, Handel und Dienstleistung und der freien Berufe zu wahren. Der Verein setzt sich ein für eine angemessene Vertretung in den Behörden. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt seiner Mitglieder sowie die Aktivitäten von gewerblichen Interessengruppen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder-Kategorien

Der Gewerbeverein Goldach besteht aus:

- a. Aktivmitglieder
- b. Passivmitglieder

Art. 5 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen zu, die ein selbständiges Gewerbe betreiben. Ferner können Personen die Mitgliedschaft als Aktive erwerben, die nicht selbständig ein Gewerbe betreiben, sich jedoch durch ihre Stellung mit den Interessen der selbständig Erwerbenden solidarisch erklären und zudem Angehörige eines Betriebes sind, der dem gewerblichen Mittelstand eng verbunden ist.

Die Aktivmitgliedschaft können auch Personen erwerben, die in der Umgebung von Goldach selbständig ein Gewerbe betreiben.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 6 Passivmitglieder

Personen, deren Mitgliedschaft durch Geschäftsaufgabe erlischt, können als Passivmitglieder im Verein verbleiben. Passivmitglieder bleiben beitragspflichtig.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt oder durch den Tod
- b. bei juristischen Personen durch Austritt oder durch die Auflösung des Betriebs.

Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich zuhanden des Präsidenten einzureichen.

Das ausgetretene Mitglied haftet für den laufenden Jahresbeitrag und für alle anderen eingegangenen Verpflichtungen; dagegen verliert es jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein wiederholt nicht nachkommt.

Der Entscheid muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss-Entscheid kann innert 30 Tagen mittels Schreiben zuhanden des Vorstands Rekurs zu Handen der nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsprüfungskommission.

A. Mitgliederversammlung

Art. 10 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30. Juni statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- a. auf Beschluss des Vorstands
- b. auf Verlangen von mind. 1/5 der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 11 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
2. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Berichts der Geschäftsprüfungskommission
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrags und Genehmigung des Budgets
4. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
5. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Mutationen
8. Jahresprogramm

Weitere Traktanden können aufgenommen werden.

Art. 12 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

An der Mitgliederversammlung entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Abstimmungen und Wahlen offen.

Erreichen bei Wahlen die Vorgeschlagenen das absolute Mehr nicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

B. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern den Vorstand und den Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl bisheriger Mitglieder ist möglich.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands sind nach Möglichkeit die einzelnen Berufsgattungen zu berücksichtigen.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, besorgt die Vorbereitung und Durchführung von Anlässen und bereitet die Geschäfte für die Mitgliederversammlungen vor.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Kassier oder Aktuar. Im Verkehr mit Bank und Post führt der Kassier rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 16 Spezialkommissionen

Für die Vorbereitung und Erledigung von besonderen Vereinsaufgaben kann der Vorstand Sachverständige beiziehen. Diese haben bei den Abstimmungen kein Stimmrecht.

C. Geschäftsprüfungskommission

Art. 17 Geschäftsprüfungskommission: Zusammensetzung, Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt die Geschäftsprüfungskommission. Diese besteht aus 2 Mitgliedern. Die Amtsdauer der einzelnen Mitglieder beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf einer Amtsdauer von 2 Jahren kann höchstens ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission den Rücktritt erklären.

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft den Jahresabschluss des Vereins und die Geschäftsführung des Vorstands und erstattet an der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens 1 Mitglied der GPK muss an der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Erteilung von Auskünften anwesend sein.

IV. Finanzen

Art. 18 Vereinsrechnung

Die Vereinsrechnung schliesst auf Ende des Kalenderjahres ab. Sie ist der Geschäftsprüfungskommission rechtzeitig vorzulegen.

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b. Kapitalzinsen
- c. Sonstige Zuwendungen.

Art. 20 Entschädigungen

Mitglieder, die an Tagungen, Versammlungen und andere Anlässe delegiert werden, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, sofern es die finanziellen Verhältnisse erlauben.

Art. 21 Haftung

Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins werden ausschliesslich zur Förderung des Vereinszwecks eingesetzt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eventuelle Rechnungsabschlüsse oder auf andere wirtschaftliche Vorteile.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenrevision

Anträge betreffend Statutenänderung sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung zuzustellen.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 23 Vereinsauflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung durch Zirkular mit der entsprechenden Begründung mitgeteilt werden.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vorstand wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt. Ein allfälliges Vereinsvermögen ist dem Kantonalen Gewerbeverband St. Gallen zu Gunsten einer Neugründung zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.

Art. 24 Vermögensauflösung

Wenn innert fünf Jahren kein neuer Verein gegründet wird, soll das deponierte Vermögen samt Zinsen der Politischen Gemeinde Goldach zur Verwendung für berufsbildende und gewerbliche Aufgaben übergeben werden.

Art. 25 Genehmigung, Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 13. März 2014 genehmigt und ersetzen jene vom 11. März 1981.

Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Goldach, 13. März 2014

Gewerbeverein Goldach

Der Präsident

Der Aktuar

Sepp Kuster

Hans Popp